

Entstehung des Kindsverhältnisses

«**Mein Partner und ich erwarten ein Kind und sind unsicher, ob wir noch vor der Geburt des Kindes heiraten sollen. Deshalb fragen wir ganz allgemein: Wie entsteht das Kindsverhältnis zwischen Kind und Vater?»**»

Während das Kindsverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter automatisch mit der Geburt entsteht, gibt es beim Vater verschiedene Konstellationen.

Ist ein Kind während der Ehe geboren, gilt der Ehemann ohne Weiteres als Vater des Kindes. Selbst, wenn der Ehemann stirbt, gilt er als Vater des Kindes, sofern das Kind innert 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird oder wenn das Kind bei späterer Geburt nachgewiesenermassen vor dem Tod des Ehemanns gezeugt worden ist.

Die Vaterschaft kann beim zuständigen Gericht vom Ehemann – und unter gewissen Voraussetzungen auch vom betroffenen Kind – angefochten werden. Der Ehemann hat die Klage innert Jahresfrist einzureichen, seitdem er von der Geburt und von der Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat. In jedem Fall aber ist die Klage vor Ablauf von 5 Jahren seit der Geburt einzureichen. Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit zu erheben.

Doch wie sieht es bei nichtverheirateten Eltern aus?

Heiraten die Eltern einander, so finden auf das vorher geborene Kind die Bestimmungen über das während der Ehe geborene Kind entsprechende Anwendung, sobald die Vaterschaft des Ehemanns durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist. Selbstverständlich kann auch diese Anerkennung angefochten werden.

Besteht das Kindsverhältnis nur zur Mutter, kann der Vater das Kind anerkennen. Die Anerkennung erfolgt normalerweise durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten, sie kann aber auch durch letztwillige Verfügung oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Gericht erfolgen.

Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden. Die Klage ist innert Jahresfrist einzureichen, seitdem der Kläger von der Anerkennung und von der Tatsache Kenntnis erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat. Die Klage des Kindes kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit erhoben werden.

Sodann können die Mutter oder das Kind auf Feststel-

lung des Kindsverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen. Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt oder vom Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit einzureichen.

Ferner entsteht das Kindsverhältnis zwischen dem Kind und der nichtbiologischen Mutter oder dem nichtbiologischen Vater durch Adoption.

Aufgrund des Gesagten ist eine Heirat vor der Geburt des Kindes keinesfalls zwingend.



Rahel Lehmann, Rechtsanwältin und Notarin

**Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10,
9200 Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

3. Februar 2022
Rahel Lehmann